

Ablauf nach Meldung an die Hinweisgeberstelle

Stand: 2. Mai 2024

Verfahrensschritte Interne

Meldestelle

Erläuterungen

Eingang der Meldung	Sie können Ihre Meldung schriftlich, elektronisch oder telefonisch an die Hinweisgeberstelle des BMWSB übermitteln
Eingangsbestätigung an hinweisgebende Person	Sie erhalten von der Hinweisgeberstelle eine Eingangsbestätigung spätestens nach 7 Tagen
Prüfung des Anwendungsbereiches	Die Hinweisgeberstelle prüft, ob der Anwendungsbereich des §2 HinSchG eröffnet ist. Bei nicht eröffnetem Anwendungsbereich prüft die Hinweisgeberstelle ob ggf. anderweitige Maßnahmen zu ergreifen sind
Kontaktaufnahme mit hinweisgebender Person	Sofern die Meldung nicht anonym abgegeben wurde, kann es für eine vollständige Sachverhaltsaufklärung notwendig sein, dass die mit der Sachverhaltsaufklärung betrauten Personen Kontakt zu der meldenden Person aufnehmen
Stichhaltigkeitsprüfung der vorgelegten Informationen	Prüfung, ob der von der hinweisgebenden Person vorgetragene Sachverhalt einen Gesetzesverstoß beinhaltet. Bei positiver Prüfung und dem Nichtvorliegen objektiver Gründe, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Fakten oder an der Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers geben, ist dem Hinweis nachzugehen bzw. der gemeldete Sachverhalt aufzuklären
Bei Vorliegen entsprechender Prüfungsergebnisse werden angemessene Folgemaßnahmen ergriffen (§ 18 HinSchG)	<u>Mögliche Folgemaßnahmen:</u> Interne Untersuchungen Verweis an zuständige externe Stellen Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen Abgabe zwecks weiterer Untersuchungen oder Ermittlungen an Innenrevision oder zuständige Strafverfolgungsbehörde
Rückmeldung an die hinweisgebende Person	In der Regel innerhalb von 3 Monaten, Ausnahmen sind möglich siehe § 17 Abs. 2 HinSchG (z. B. bei laufendem Strafverfahren)

Wichtig: Es erfolgt grundsätzlich keine Weitergabe von Daten der hinweisgebenden Person ohne deren Zustimmung